

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2007/0195(COD)

6.2.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

(KOM(2007)0528 – C6-0316/2007 – 2007/0195(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ján Hudacký

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Aktuelle Situation

Der europäische Gesetzgeber entschied 1996 in seinem ersten „Energiepaket“, das seinerzeit von Monopolen geprägte europäische Energiessystem schrittweise zu liberalisieren. Im „zweiten Paket“ aus dem Jahr 2003 beschlossen Parlament und Rat, die Marktöffnung bis Mitte 2007 auf alle Verbraucher auszuweiten; damit verbunden waren detaillierte Vorgaben zum Regulierungsansatz. Dennoch funktionieren die europäischen Gas- und Elektrizitätsmärkte, was den fairen Zugang zu Übertragungsnetzen, die Verbindung zwischen nationalen Energiemärkten (grenzüberschreitende Verbindungen) und die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit angeht, noch immer nicht richtig.

Im jetzt vorliegenden Kommissionsvorschlag, dem „dritten Energiepaket“, werden daher mehrere Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwachstellen und zu Fortschritten beim Aufbau eines voll integrierten Binnenmarkts vorgeschlagen.

Entflechtungsvorschriften

Selbstverständlich kommt rechtlichen, funktionalen und das Management betreffenden Entflechtungsvorschriften, wie sie das „zweite Energiepaket“ vorsieht, grundlegende Bedeutung zu, und sie müssen in allen Mitgliedstaaten wirksam umgesetzt werden. Allerdings scheint sich die Diskussion über die künftige Gestaltung des Binnenmarkts gelegentlich zu ausschließlich auf die möglichen Vorteile von Entflechtungsvorschriften zu konzentrieren. Es ist fraglich, ob die eigentumsrechtliche Entflechtung (OU), die in bestimmten Mitgliedstaaten praktiziert wird und sich im Rahmen des nationalen Wettbewerbsrechts herausgebildet hat, als Modell für die EU in ihrer Gesamtheit geeignet ist. Die Folgenabschätzung der Kommission liefert jedenfalls nicht genügend Beweise für die Schlussfolgerung, dass die eigentumsrechtliche Entflechtung wirklich die *geeignete Maßnahme* ist, um sowohl den Wettbewerb zu stärken als auch einen funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Zudem könnte sie in den Mitgliedstaaten zu Problemen mit dem in den jeweiligen Verfassungen verankerten Schutz von Eigentumsrechten führen. Darum schlagen wir vor, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, das für ihre Wirtschaft am besten geeignete Regulierungsmodell zu wählen. Neben der eigentumsrechtlichen Entflechtung und dem Modell der unabhängigen Netzbetreiber (ISO), den beiden im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthaltenen Modelle, wird eine von mehreren Mitgliedstaaten erarbeitete umfassende *dritte Option* vorgeschlagen.

Dies sollte zu einem Binnenmarkt führen, auf dem verschiedene Modelle nebeneinander bestehen könnten. Sämtliche Modelle würden auf EU-Ebene der strengen Regulierung durch die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden (NRA) sowie den nationalen und europäischen Wettbewerbsbehörden unterliegen. Dieses Vorgehen könnte einen transparenten und fairen Netzzugang gewährleisten und die Entstehung eines liberalisierten EU-Energiemarkts bewirken.

Transparenter Zugang zu den Übertragungsnetzen und Investitionsmöglichkeiten

Übertragungsnetzbetreiber (TSO) sollten für transparente, diskriminierungsfreie Verfahren für die Netzanbindung zuständig sein. Diese Verfahren sollten von den nationalen Regulierungsbehörden zu genehmigen sein. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten verpflichtet werden, allen Unternehmen, die Interesse am Anschluss neuer Kraftwerke (einschließlich Kernkraftwerke), an der Durchleitung von Elektrizität durch die Netze von TSO oder an Investitionen in Zusammenschaltungen von Übertragungssystemen bekunden (wodurch die Versorgungssicherheit verbessert wird), sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die regionale Zusammenarbeit könnte durch nationale Regulierungsbehörden und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gefördert werden, um die Koordinierung in und zwischen den Regionen zu verbessern und reibungsloser zu gestalten.

Ein ausgewogener Regulierungsansatz: Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO), nationale Regulierungsbehörden, Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, Kommission

Das richtige Maß an Regulierung spielt insbesondere dann, wenn sich Mitgliedstaaten für andere Modelle als die eigentumsrechtliche Entflechtung entscheiden, bei der Schaffung eines Energiebinnenmarkts die wichtigste Rolle. Zum Schutz des öffentlichen Interesses dürfte es unerlässlich sein, den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit ohne jede Eingriffsmöglichkeit seitens der Politik oder der Wirtschaft einzuräumen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass das Regulierungsmodell kohärent ist und eine klare Abgrenzung von Kompetenzen und Pflichten vorsieht. In diesem Punkt bietet der Vorschlag der Kommission keine zufriedenstellende Antwort, sieht er doch einerseits für die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden eine nahezu rein beratende Funktion vor, sodass sie nur sehr wenig Spielraum für Einzelfallentscheidungen hat, die für Dritte rechtsverbindlich sind. Andererseits wird dem europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber ein sehr großer Spielraum zugestanden, was bedeutet, dass sie gewissermaßen selbst ihre Regulierung übernehmen. Aus den von TSO vorgelegten verschiedenen Positionspapieren ist jedoch ersichtlich, dass sie eine solche Rolle nicht übernehmen möchten. Der gesamte Ansatz führt zu einem schwammigen und unausgewogenen Regulierungsrahmen, wobei die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sich gegenüber der Kommission und dem Europäischen Netz der Übertragungsnetzbetreiber in einer sehr schwachen Position befindet.

Schließlich ist aus der Sicht des Parlaments fraglich, ob – wie von der Kommission vorgesehen – eine so große Zahl von Schlüsselfragen der Regulierung im Rahmen des Komitologieverfahrens behandelt werden sollte.

Der regionale Ansatz

In ihrem Vorschlag scheint die Kommission nicht uneingeschränkt hinter der Idee von Regionalmärkten zu stehen, die aber ein tragfähiger *Zwischenschritt* auf dem Weg zur Schaffung eines voll integrierten europäischen Energiemarkts sein könnten. Die Bildung

regionaler Netzbetreiber wäre ein deutliches Signal für Investitionen in die Übertragungssysteme und insbesondere grenzüberschreitende Verbindungskapazitäten als Voraussetzung für die Verbesserung der Versorgungssicherheit. Regionale Netzbetreiber sollten regionale Investitionspläne vorlegen, die von nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden überwacht werden sollten, um eine wirksame Koordinierung zu gewährleisten.

Um die Rolle von Regionalmärkten aufzuwerten, könnte die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden „Regionalausschüsse“ (vergleichbar mit denen der ACER-Vorgängerin ERGEG) einsetzen, die für die „regionale Regulierungsaufsicht“ verantwortlich sein könnten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 3 a (neu)

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission¹

Geänderter Text

(3a) Der folgende Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Übertragungs-Fernleitungsnetzbetreiber gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ab dem [Datum der Umsetzung plus ein Jahr] vertikale integrierte Unternehmen entweder den Bestimmungen zu Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) über die Eigentumsentflechtung und Artikel 10 über unabhängige Netzbetreiber oder den folgenden Stimmen von Artikel 10b über

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

*ordnungsgemäße und effiziente
Entflechtung entsprechen.“*

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 8

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10b

***Ordnungsgemäße und effiziente
Entflechtung von Übertragungsnetzen***

***I. VERMÖGENSWERTE,
AUSRÜSTUNG, PERSONAL UND
IDENTITÄT***

***1. Die Übertragungsnetzbetreiber werden
mit allen personellen, materiellen und
finanziellen Mitteln des vertikal
integrierten Unternehmens ausgerüstet,
die für den ordnungsgemäßen Betrieb der
Stromübertragung erforderlich sind,
insbesondere:***

***(i) Vermögenswerte, die für die
ordnungsgemäße Bereitstellung der
Stromübertragung erforderlich sind, sind
Eigentum des
Übertragungsnetzbetreibers;***

***(ii) Das für die ordnungsgemäße
Bereitstellung der Stromübertragung,
erforderliche Personal wird von dem
Übertragungsnetzbetreiber eingestellt;***

***(iii) Leiharbeitnehmer und Bereitstellung
von Dienstleistungen von und für Zweige
des vertikal integrierten Unternehmens
zur Ausübung von Tätigkeiten der
Erzeugung oder Versorgung werden auf
Fälle begrenzt, bei denen kein
Diskriminierungspotential besteht, und***

*sind durch die nationalen
Regulierungsbehörden zu genehmigen,
damit Wettbewerbsbedenken und
Interessenkonflikte ausgeschlossen
werden;*

*(iv) Es werden rechtzeitig geeignete
finanzielle Mittel für künftige
Investitionsvorhaben bereitgestellt.*

*2. Die in Absatz 2 genannten für den
normalen Betrieb der Stromübertragung
für erforderlich erachteten Tätigkeiten
beinhalten:*

*– Vertretung des
Übertragungsnetzbetreibers und Kontakte
zu Dritten und zu den
Regulierungsbehörden;*

*– Gewährung und Regelung des Zugangs
Dritter;*

*– Erhebung von Zugangsentgelten sowie
der Einnahme von Engpasserlösen und
Zahlungen im Rahmen des
Ausgleichsmechanismus zwischen
Übertragungsnetzbetreibern gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1228/2003;*

*– Betrieb, Wartung und Ausbau des
Übertragungsnetzes;*

*– Investitionsplanung zur langfristigen
Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes
eine angemessene Nachfrage zu
befriedigen, und zur Gewährleistung der
Versorgungssicherheit;*

– Rechtsdienste;

– Rechnungsführung und IT-Dienste;

*3. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in
der Rechtsform einer Aktiengesellschaft
organisiert.*

*4. Der Übertragungsnetzbetreiber hat
seine eigene Unternehmensidentität, die
sich deutlich von dem vertikal integrierten
Unternehmen unterscheidet mit eigenem
Branding, eigenem
Kommunikationssystem und eigenen*

Räumlichkeiten.

5. Die Rechnungsprüfung der Übertragungsnetzbetreiber erfolgt durch einen anderen Rechnungsprüfer als den, der das vertikal integrierte Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen prüft.

II. EIGENSTÄNDIGKEIT DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER, VORSTANDSVORSITZENDER / VORSTAND

6. Entscheidungen über die Ernennung und gegebenenfalls vorzeitige Abberufung des Vorstandsvorsitzenden/der Mitglieder des Vorstands des Übertragungsnetzbetreibers und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen über die Anstellung und Abberufung werden den Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt. Diese Entscheidungen und Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn die Regulierungsbehörde oder sonstige zuständige nationale Behörde innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Mitteilung nicht Gebrauch von ihrem Vetorecht gemacht hat. Ein Veto kann in Fällen einer Ernennung und diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarungen eingelegt werden, wenn ernsthafte Zweifel bezüglich der beruflichen Unabhängigkeit des ernannten Vorstandsvorsitzenden/ Vorstandsmitglieds bestehen, oder im Falle vorzeitiger Abberufung und entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, wenn ernsthafte Zweifel bezüglich der Begründung dieser Maßnahmen vorliegen.

7. Wirkungsvolle Einspruchsrechte bei der Regulierungsbehörde bzw. bei der sonstigen zuständigen nationalen Behörde oder bei einem Gericht werden gewährleistet für Beschwerden der Führung des

**+Übertragungsnetzbetreiberunternehmen
s gegen ihre vorzeitige Abberufung.**

**8. Nach Beendigung der Anstellung in
einem**

**Übertragungsnetzbetreiberunternehmen
darf ein Vorstandsvorsitzender/Mitglied
des Vorstands während eines Zeitraum
von nicht unter drei Jahren keinem
Bereich des vertikal integrierten
Unternehmens mit einer Funktion bei der
Energiegewinnung oder Versorgung
angehören.**

**9. Der Vorstandsvorsitzende/die
Vorstandsmitglieder dürfen keine
Beteiligung an einem Unternehmen des
vertikal integrierten Unternehmens – mit
Ausnahme des**

**Übertragungsnetzbetreibers – halten oder
Vergütungen von einem solchen beziehen.
Ihre Bezüge dürfen in keiner Weise von
den Aktivitäten des vertikal integrierten
Unternehmens – mit Ausnahme des
Übertragungsnetzbetreibers – abhängen.**

**10. Der Vorstandsvorsitzende oder die
Vorstandsmitglieder des
Übertragungsnetzbetreibers dürfen ,
weder unmittelbar noch mittelbar, eine
Verantwortungsfunktion am laufenden
Betrieb irgendeines anderen Bereichs des
vertikal integrierten Unternehmens
innehaben.**

**11. Unbeschadet der oben genannten
Bestimmungen hat der
Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf
Vermögenswerte, die für den Betrieb, die
Wartung oder den Ausbau des Netzes
erforderlich sind, tatsächliche
Entscheidungsbefugnisse, die er
unabhängig von dem integrierten
Elektrizitätsunternehmen ausübt. Dies
sollte geeigneten
Kordinierungsmechanismen nicht
entgegenstehen, mit denen sichergestellt
wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse
des Mutterunternehmens und seine
Aufsichtsrechte über das Management im**

Hinblick auf die - gemäß Artikel 22c indirekt geregelte - Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Übertragungs-/Fernleitungsbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Dies erlaubt es dem Mutterunternehmen nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelne Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Fernleitungen zu erteilen, die nicht über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments hinausgehen.

III. AUFSICHTSRAT / DIREKTORIUM

12. Vorsitzende des Aufsichtsrats/Direktoriums des Übertragungsnetzbetreibers dürfen keinem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen bei Energieerzeugung oder -versorgung angehören.

13. Die Aufsichtsräte/Direktorien von Übertragungsnetzbetreibern müssen unabhängige Mitglieder umfassen, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ernannt werden. Ihre Ernennung wird der Regulierungsbehörde bzw. sonstigen zuständigen nationalen Behörde mitgeteilt und wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 6 rechtswirksam.

14. Im Sinne von Absatz 13 wird ein Mitglied des Aufsichtsrats/Direktoriums eines Übertragungsnetzbetreibers als unabhängig betrachtet, wenn es keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindung mit dem vertikal integrierten Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder dem Management einer der beiden unterhält,

die einen Interessenkonflikt zur Folge hat, der sein Entscheidungsvermögen beeinflusst, namentlich:

a) die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Direktoriums nicht bei einem der Bereiche des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen bei Erzeugung und Versorgung angestellt;

b) die Person hält keine Beteiligung am vertikal integrierten Unternehmen oder einem der verbundenen Unternehmen mit Ausnahme des Übertragungsnetzbetreibers und bekommt keine Vergütungen von ihnen;

c) die Person unterhält keine maßgebliche Geschäftsbeziehung mit einem Bereich des vertikal integrierten Unternehmens mit Funktionen bei Energieversorgung zur Zeit ihrer Ernennung als Mitglied des Aufsichtsrats/Direktoriums;

d) die Person ist nicht Mitglied des Vorstands einer Gesellschaft, in der das vertikal integrierte Unternehmen Mitglieder des Aufsichtsrats/Direktoriums ernannt.

IV. „COMPLIANCE- BEAUFTRAGTER“

15. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen und umsetzen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels haben. Es unterliegt der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bzw. die sonstige zuständige nationale Behörde. Die Einhaltung des Programms wird vom „Compliance-Beauftragten“ in unabhängiger Weise überwacht. Die

Regulierungsbehörde hat die Befugnis, bei unangemessener Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms Sanktionen zu verhängen.

16. Der Vorstandsvorsitzende/Vorstand des Übertragungsnetzbetreibers ernennt eine Person oder ein Gremium als „Compliance-Beauftragten“ mit folgenden Aufgaben:

(i) Überwachung der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms;

(ii) Erstellung eines jährlichen Berichts über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und Vorlage an die Regulierungsbehörde;

(iii) Ausarbeitung von Empfehlungen für das Gleichbehandlungsprogramm und seine Umsetzung.

17. Die Unabhängigkeit des „Compliance-Beauftragten“ ist insbesondere durch die Bedingungen seines Anstellungsvertrags gewährleistet.

18. Der „Compliance-Beauftragte“ hat die Möglichkeit, sich regelmäßig an den Aufsichtsrat/das Direktorium des Übertragungsnetzbetreibers, des vertikal integrierten Unternehmens und die Regulierungsbehörden zu wenden.

19. Der „Compliance-Beauftragte“ nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats/Direktoriums des Übertragungsnetzbetreibers teil, die sich mit folgenden Bereichen befassen:

(i) Bedingungen für Zugang zu und Anschluss an das Übertragungsnetz, einschließlich der Erhebung von Zugangsentgelten, Einnahme von Engpasserlösen und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003;

(ii) Projekte für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich der Investitionen in Verbindungen und Anschlüsse;

(iii) Regeln für den Austausch von Ausgleichsenergie, einschließlich Regeln für die Reserveleistung

(iv) Einkauf von Energie zur Deckung von Energieverlusten.

20. In den Sitzungen vermeidet er, dass Informationen über die Tätigkeiten der Erzeuger und Lieferanten, die geschäftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise dem Aufsichtsrat/Direktorium preisgegeben werden.

21. Der „Compliance-Beauftragte“ hat Zugang zu allen einschlägigen Büchern, Aufzeichnungen und Büros des Übertragungsnetzbetreibers und zu allen zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen, damit er seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen kann.

22. Der „Compliance-Beauftragte“ wird vom Vorstandsvorsitzenden/Vorstand nur nach vorheriger Genehmigung durch die Regulierungsbehörde ernannt und abberufen.

V. NETZAUSBAU UND ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS ÜBER INVESTITIONEN

Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen mindestens alle zwei Jahre einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan. Sie ergreifen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Netzes und der Versorgungssicherheit.

23. Der zehnjährige Netzentwicklungsplan erfüllt insbesondere folgende Bedingungen:

a) er unterrichtet die Marktteilnehmer über die Übertragungsinfrastrukturen, die

in den nächsten 10 Jahren geschaffen werden sollten;

b) er beinhaltet alle bereits beschlossenen Investitionen und benennt neue Investitionen, für die in den nächsten drei Jahren ein Durchführungsbeschluss zu fassen ist.

24. Zur Erstellung dieses zehnjährigen Netzentwicklungsplans stellt jeder Übertragungsnetzbetreiber eine schlüssige Hypothese über die Entwicklung der Energiegewinnung, des Verbrauchs und des Handels mit anderen Ländern auf und berücksichtigt dabei die bestehenden regionalen und europaweiten Netzinvestitionspläne. Die Übertragungsnetzbetreiber legen den Entwurf der zuständigen nationalen Stelle rechtzeitig vor.

25. Die zuständige nationale Stelle berät mit allen wichtigen Netzbenutzern auf der Grundlage des Entwurfs des 10jährigen Netzentwicklungsplans in offener und transparenter Weise und kann das Ergebnis des Beratungsprozesses, insbesondere den möglichen Bedarf an Investitionen, bekannt machen.

26. Die zuständige staatliche Stelle prüft, ob der 10jährige Netzentwicklungsplan den gesamten im Rahmen der Beratungen festgestellten Investitionsbedarf abdeckt. Diese Stelle kann den Übertragungsnetzbetreiber verpflichten, seinen Plan nachzubessern.

27. Die zuständige nationale Stelle gemäß den Absätzen 24, 25 und 26 kann die nationale Regulierungsbehörde, eine sonstige zuständige nationale Behörde oder ein von den Übertragungsnetzbetreibern eingesetzter Netzentwicklungstreuhänder sein. Im letztgenannten Fall legen die Übertragungsnetzbetreiber den Entwurf der Satzung, der Liste der Mitglieder und der Geschäftsordnung der zuständigen nationalen Behörde zur Genehmigung

vor.

28. Weigert sich der Übertragungsnetzbetreiber, eine konkrete im 10jährigen Netzentwicklungsplan aufgeführte Investition in den folgenden drei Jahren durchzuführen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde die Befugnis hat, eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. sie fordert mit allen rechtlich möglichen Mitteln den Übertragungsnetzbetreiber auf, seinen Investitionsverpflichtungen unter Einsatz seiner finanziellen Kapazitäten nachzukommen, oder

2. sie fordert unabhängige Investoren auf, sich für einen Auftrag für die notwendige Investition in ein Übertragungsnetz zu bewerben, und kann den Übertragungsnetzbetreiber verpflichten,

– der Finanzierung durch einen Dritten zuzustimmen,

– dem Bau der neuen Anlagen durch einen Dritten zuzustimmen oder sie selbst zu bauen, und

- die betreffende neue Anlage zu betreiben.

Die entsprechenden finanziellen Regelungen sind von der Regulierungsbehörde oder sonstigen zuständigen nationalen Behörde zu genehmigen.

In beiden Fällen muss die Gebührenregelung sicherstellen, dass die Einnahmen die Kosten solcher Investitionen decken.

29. Die zuständige nationale Behörde überwacht und beurteilt die Ausführung des Investitionsplans.

***VI. ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS
ÜBER DEN ANSCHLUSS NEUER***

KRAFTWERKE AN DAS ÜBERTRAGUNGSNETZ

30. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, transparente und effiziente Verfahren für nichtdiskriminierenden Anschluss neuer Kraftwerke an das Netz festzulegen und bekannt zu geben. Diese Verfahren unterliegen der Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder die sonstige zuständige nationale Behörde.

31. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen den Anschluss eines neuen Kraftwerks nicht verweigern mit der Begründung möglicher künftiger Beschränkungen verfügbarer Netzkapazitäten, z.B. Engpässe in entfernten Teilen des Übertragungsnetzes. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen bereitzustellen.

32. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nicht das Recht, einen neuen Verknüpfungspunkt zu verweigern lediglich mit der Begründung, dass dieser zu zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der erforderlichen Kapazitätssteigerung von Teilen des Netzes in engem Zusammenhang mit dem Verknüpfungspunkt führen wird.

VII REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

33. Wenn die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ländern auf regionaler Ebene auf größere Schwierigkeiten stößt, kann die Kommission auf den gemeinsamen Antrag dieser Länder in Absprache mit allen betroffenen Mitgliedstaaten einen regionalen Koordinator benennen.

34. Der regionale Koordinator fördert auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen Behörden, Netzbetreibern, Strombörsen, Netzbenutzern und Marktteilnehmern.

Insbesondere

a) fördert er neue effiziente Investitionen in Verbindungsleitungen. Zu diesem Zweck unterstützt er die Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung ihres regionalen Netzverbindungsplans und trägt zur Koordinierung ihrer Investitionsentscheidungen und gegebenenfalls ihres Open-Season-Verfahrens bei;

b) fördert er die effiziente und sichere Nutzung der Netze. Zu diesem Zweck trägt er zur Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, den nationalen Regulierungsbehörden und sonstigen zuständigen nationalen Behörden bei der Konzipierung der gemeinsamen Zuweisung und der gemeinsamen Sicherungsmechanismen bei;

c) legt er der Kommission und den betroffenen Mitgliedstaaten jedes Jahr einen Bericht über die in der Region erzielten Fortschritte und über Schwierigkeiten oder Hindernisse, die diese Fortschritte behindern könnten, vor.“

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 a – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) dass ihr Management für eine nicht verlängerbare Amtszeit von mindestens fünf Jahren ernannt wird und die betreffenden Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden können,

Geänderter Text

b) dass ihr Management für eine **mindestens fünfjährige, nur einmal verlängerbare** Amtszeit (oder eine bis **zehnjährige**, nicht verlängerbare Amtszeit) ernannt wird und die betreffenden

wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Personen während dieser Zeit ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht haben.

Or. en

Begründung

Eine fünfjährige Amtszeit des Managements der nationalen Regulierungsbehörde sollte angesichts des Langzeitcharakters und der Notwendigkeit der Stabilität im Energiemarkt einmal verlängerbar sein; längere Amtszeiten sollten nicht verlängerbar sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes und überprüft die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.

Geänderter Text

g) Sie überwacht Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, **setzt Standards und Anforderungen für die Qualität der Dienste und der Versorgung fest oder genehmigt sie** und überprüft **die Leistungen hinsichtlich Qualität des Dienstes und der Versorgung**, die Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit **der Netze**.

Or. en

Begründung

Einige nationale Regulierungsbehörden haben bereits diese Verpflichtung, das Funktionieren des Strommarkts, auch im Sinne der Qualität der Versorgung und der Dienste für die Verbraucher, die dann einen echten Nutzen aus einer konsequenten und transparenten Regelung ziehen können.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Geänderter Text

a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **und ihre Methoden oder aber die Methoden für die Festlegung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife und ihre Überwachung**. Diese Tarife ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten.

Or. en

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Regulierungsbehörden verantwortlich sind für die Festsetzung und Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungsgebühren und der diesbezüglichen Methoden oder aber der Methoden für die Festsetzung und die Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungsgebühren einschließlich der Überwachung der Anwendung der Methoden für die Festsetzung der Gebühren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 c – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien unabhängigen Stelle Beschwerde

Geänderter Text

13. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei **einem nationalen Gericht oder einer sonstigen** von den beteiligten

einzulegen.

Parteien **und von jeder Regierung unabhängig** unabhängigen **nationalen** Stelle Beschwerde einzulegen.

Or. en

Begründung

Unabhängigkeit und Integrität der Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden sollten gewährleistet werden durch eine unabhängige und neutrale Stelle, wie beispielsweise ein Gericht, das keinerlei privatem oder politischem Einfluss unterliegt, was auch im Sinne von Artikel 22a Absatz 2 ist, der die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von jeder anderen öffentlichen oder privaten Körperschaft, von Marktinteressen oder Regierungen festlegt. Wenn Beschwerden an Gerichte gerichtet werden, so trägt das dazu bei, die Unabhängigkeit der Regulierungsentscheidungen von politischem Einfluss zu gewährleisten. Dies ist auch notwendig angesichts der Tatsache, dass in manchen Ländern Gemeinden an diesen Entscheidungen beteiligt sind.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 12

Richtlinie 2003/54/EG

Artikel 22 d – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Regulierungsbehörden haben das Recht, Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden innerhalb der EU zu treffen, um die Zusammenarbeit im Bereich der Regulierung zu fördern.

Or. en

Begründung

Die Regulierungsbehörden müssen das Recht haben, im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Vereinbarungen mit anderen Regulierungsbehörden in der EU zu treffen, um eine weitergehende Zusammenarbeit und Konsequenz bei der Regulierung zu fördern.